|  |
| --- |
| Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz |
| Ich beantrage die Erlaubnis zum [x]  Zutreffendes bitte ankreuzen  |
|  |
| [ ]  |  | Waffenhandel |  |  |  |
| [ ]  |  | Waffenherstellung |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
| Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers |
| Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen) | Akademische Grade/Titel **(**freiwillige Angabe**)** |
|       |       |
| Geburtsname (unbedingt angeben) |
|       |
| Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen) |
|       |
| Geburtsdatum | Geburtsort/-kreis/-staat      | Staatsangehörigkeit      |
|       |  |  |
| Straße, Hausnummer | Telefon (freiwillige Angabe) |
|             |       |
| Postleitzahl, Wohnort und Kreis | Email (freiwillige Angabe) |
|       |       |
| Nebenwohnung/en:Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis |
|       |
| Geschäftsräume:      |
| Wohnungen in den letzten 5 Jahren: |
| (Jahr/e) | (Gemeinde, Kreis, Land oder Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis) |
|       |       |
|       |       |
|       |       |
|       |       |
|       |       |

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 1. | Besitzen Sie bereits Schusswaffen oder Munition? | [ ]  | ja | [ ]  | nein |  |  |  |
| 2. | Aus welchem Grund beantragen Sie die waffenrechtliche Erlaubnis (Bedürfnis)? Bitte Anlagen beifügen |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| 3. | **Bei Erstantrag:** Wie wollen Sie die Schusswaffen aufbewahren? |
|  | Bitte fügen Sie Nachweise über die sichere Aufbewahrung bei (Rechnungen, Bilder, etc.) |
|  | Behältnis der Sicherheitsstufe nach EN 1143/0 |  |   | [ ]  | 0 [ ]   | 1 |  | [ ]  | Sonstige | [ ]  | Waffenraum |
|  |  |
| 4. Mit welcher Art von Schusswaffen/Munition wollen Sie handeln? [ ]  Erlaubnisfreie Schusswaffen / Munition [ ]  Erlaubnispflichtige Schusswaffen / Munition [ ]  Sonstiges: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| 5. Welche Art des Waffenhandels ist geplant?  [ ]  Einzelhandel [ ]  Großhandel [ ]  Außenhandel [ ]  Versandhandel [ ]  Waffenvermittler |
| 6. Sollen Waffen und Munition in den Verkaufsräumen ausgestellt werden? [ ]  ja [ ]  neinFalls ja, bitte vermerken Sie im Grundrissplan die entsprechenden Ausstellflächen. |
| 7. Sollen in der Zukunft Angestellte in Ihrem Betrieb beschäftigt werden? [ ]  ja [ ]  neinFalls ja, in welchen Bereichen des Betriebs?      |
| 8. Sollen in der Zukunft Auszubildende in Ihrem Betrieb beschäftigt werden? [ ]  ja [ ]  neinFalls ja, geben Sie bitte den Ausbildungsberuf an.      |
| 9. Welche Person bzw. welcher Personenkreis soll außer Ihnen Zugang zu den Waffen/Munition haben?      |
| 10. | Auf welche Art und Weise haben Sie Ihre Fachkunde erworben? (Bitte Nachweise beifügen) |
|  | Hinweis: Ggf. ist eine Anmeldung zur Abnahme der Prüfung bei der örtlich zuständigen IHK erforderlich. |
|  |  |
| 11. | Sind oder waren sie Mitglied in einer Organisation nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG (siehe Merkblatt)? |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| 12. Nachfolgende Unterlagen sind dem Antrag beigefügt bzw. zeitnah nachgereicht:Gewerbeanmeldung [ ]  ja [ ]  wird nachgereichtFachkundenachweis [ ]  ja [ ]  wird nachgereichtAufbewahrungskonzept [ ]  ja [ ]  wird nachgereichtLageplan, Grundrissplan [ ]  ja [ ]  wird nachgereichtzu o.a. Geschäftsräumen  |
|  |  |
|  |
|      ,       |
| Ort, Datum  |  | Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers |
|  |

**Hinweise zum Antrag**

 **auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz**

**Erläuterungen zu einzelnen Fragen des Antragsvordruckes**

(Die Ziffern beziehen sich auf die jeweiligen Ziffern im Antragsvordruck)

Bitte füllen Sie den Antrag sorgfältig und vollständig aus. Dies beschleunigt die Bearbeitung.

Im Nachfolgenden finden Sie Ausfüllhinweise zum Antrag:

1 Hier genügt die Antwort ja oder nein.

2 Hierzu begründen Sie bitte den Antrag ausführlich und fügen Sie ggf. Unterlagen (z.B. Bestätigung des Schießsportverbandes, des Arbeitgebers) bei. Sofern der Platz nicht ausreicht, verwenden Sie bitte ein besonderes Blatt. Angaben für die Erteilung eines Waffenscheines wie „zur Selbstverteidigung“, zum „Eigenschutz“ reichen ohne weitere Ausführungen nicht aus. Für die Beantragung eines Kleinen Waffenscheines zum Führen von Gas- und Schreckschusswaffen ist keine Begründung erforderlich.

 Bei Wassersportlern gilt das Bedürfnis zum Erwerb einer Signalwaffe mit einem Patronenlager von mehr als 12 mm als nachgewiesen, wenn diese Pistole nach Rechtsvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften zur notwendigen Ausrüstung gehört. Entsprechende Nachweise (Fotokopien der Bootspapiere, des Bootsführerscheins u. ä.) sind dem Antrag beizufügen.

3 Bitte machen Sie genaue Angaben über die Verwahrung (z. B. Sicherheitsschrank, Stahlschrank, Waffenraum). Antworten wie „verschlossen“ reichen nicht aus. Bitte fügen Sie geeignete Nachweise bei.

4 Hier sind mehrere Angaben möglich.

5 Hier sind mehrere Angaben möglich.

6 Bitte antworten Sie mit ja oder nein. Für den Fall, dass Sie mit ja antworten, ist die Ausstellfläche im Grundrissplan zu vermerken.

7 Bitte antworten Sie mit ja oder nein. Für den Fall, dass Sie mit ja antworten, geben Sie bitte die Stellenbezeichnung an.

8 Bitte antworten Sie mit ja oder nein. Für den Fall, dass Sie mit ja antworten, geben Sie bitte den Ausbildungsberuf an.

9 Unter Darlegung der Notwendigkeit begründen Sie bitte ausführlich den Zugang zu den Waffen/Munition durch weitere Personen.

10 Bitte fügen Sie hier Ihren Nachweis für die erforderliche Fachkunde hinzu (z.B. ein Meisterbrief für das Büchsenmacherhandwerk).

11 Bitte geben Sie an, ob Sie Mitglied in einem Verein sind oder waren, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbarem Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt,

 Mitglied einer Partei sind oder waren, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 WaffG),

 Mitglied in einer Vereinigung sind oder waren, die Bestrebungen verfolgt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist (§ 5 Abs. 2 Ziffer 3 WaffG).

 Bei fehlender Angabe kann Ihr Antrag nicht beantwortet werden!

12 Hier markieren Sie bitte die passenden Kästchen.

**Aufbewahrung der Waffen**

Erlaubnispflichtige Schusswaffen müssen in einem Waffenschrank mit mindestens Widerstandsgrad 0 nach EN 1143-1 aufbewahrt werden. Die jeweils erforderliche Schutzklasse ist im Waffengesetz geregelt. Weitere Regelungen, z.B. die Art und Anzahl der Waffen, finden sich in der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AwaffV). Eine auf der Innenseite der Tür angebrachte Plakette belegt die Zertifizierung und den Widerstandsgrad.

Die Sicherheitsstufen A und B nach VDMA 24992 (05/95) sind bei Neukäufen nicht mehr zugelassen. Bereits vorhandene Schränke mit Widerstandsgrad A und B gem. VDMA 24992 haben Bestandsschutz. In diesen Schränken dürfen Waffen weiterhin aufbewahrt werden, falls die Waffenschränke bereits vor Gesetzesänderung mit Datum vom 06.07.2017 im Besitz waren und zur Aufbewahrung der Schusswaffen verwendet wurden (und diese der zuständigen Waffenbehörde gemeldet wurden oder der Besitz nachträglich gegenüber der Waffenbehörde durch aussagekräftige Unterlagen – Kopie von Rechnung oder Lieferschein – nachgewiesen werden kann).

Die Aufbewahrung von Schusswaffen in S1 und S2 Waffenschränken nach EN-14450 ist ab Gesetzesänderung WaffG 2017 mit Datum vom 06.07.2017 leider nicht mehr zulässig (für diese Waffenschränke gibt es keinen Bestandsschutz nach WaffG).

Kommt ein Waffenbesitzer den Verpflichtungen des Waffengesetztes nicht nach, kann dies die persönliche Zuverlässigkeit und Eignung in Frage stellen und zu einem Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse führen.

Bitte machen Sie genaue Angaben über die Verwahrung (z. B. Sicherheitsschrank, Stahlschrank, Waffenraum). Antworten wie „verschlossen“ reichen nicht aus. Bitte fügen Sie geeignete Nachweise bei.

**Antragsvoraussetzungen**

Die Voraussetzungen für waffenrechtliche Erlaubnisse sind in § 4 WaffG genannt.

Eine Erlaubnis setzt nach § 4 Abs. 1 WaffG voraus, dass der Antragsteller

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 Abs. 1),

2. die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,

3. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (§ 7),

4. ein Bedürfnis nachgewiesen hat (§ 8) und

5. bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießerlaubnis eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von 1 Million Euro - pauschal für Personen- und Sachschäden - nachweist.

Die Erlaubnis zum Erwerb, Besitz, Führen oder Schießen kann versagt werden, wenn der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht seit mindestens fünf Jahren im Geltungsbereich des Waffengesetzes hat (§ 4 Abs. 2 WaffG).

**Antragstellung**

Sie können den Antrag schriftlich – gerne auch per E-Mail- stellen. Ein persönliches Erscheinen ist in der Regel nicht notwendig.

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde jedoch zur Erforschung des Sachverhalts das persönliche Erscheinen des Antragstellers oder des Erlaubnisinhabers verlangen (§ 4 Abs. 5 WaffG).

**Beizufügende Unterlagen**

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

* Kopie des Personalausweises
* Fachkundenachweis in Kopie
* Vordruck „Nachweis über die sichere Aufbewahrung“ (s.o.) mit aussagekräftigen Unterlagen (Rechnungen für die Tresore, Bilder etc.), Aufbewahrungskonzept
* Gewerbeanmeldung in Kopie
* Lageplan der Geschäftsräume

**Bearbeitungszeiten**

Aufgrund der zahlreichen notwendigen Anfragen beim Bundeszentralregister, dem Staatsanwaltschaftlichen Verzeichnis, dem Verfassungsschutz und aus anderen polizeilichen Systemen, dem Gewerbezentralregister, den Amtsgerichten, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, dem Gewerbeamt etc. sowie des Arbeitsaufkommens kann die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis einige Wochen oder Monate in Anspruch nehmen.

**Kostenpflicht / Gebühren**

Die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Erlaubnissen nach dem Waffengesetz ist kostenpflichtig.

Die Gebühr bestimmt sich nach dem Landesgebührengesetz Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW).

Die waffenrechtlichen Gebühren sind dort in der Tarifstelle 26 aufgeführt. Die aktuelle Version der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung finden Sie auf recht.nrw.de (<https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2011&bes_id=4975&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=AVerwGebO#det0> )

Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, richtet sich die Erhebung der Gebühren nach § 9 GebG NRW. Für einen durchschnittlichen Verwaltungsaufwand wird daher in der Regel der Mittelwert des Gebührenrahmens als Gebühr festgesetzt.

Wird ein Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ermäßigt sich die Gebühr um ein Viertel (§ 15 Abs. 2 Var. 1 und 2 GebG NRW), d.h. es entstehen Verwaltungsgebühren in Höhe von 75 % der Austellungsgebühr.

Die Pflicht zur Zahlung der Kosten entsteht mit der Abgabe des Antrages. Fällig werden die Kosten mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt (§ 17 GebG NRW).

**Hinweise**

Sollten Sie noch Fragen haben, geben Ihnen die Sachbearbeiter\*innen des Polizeipräsidiums Bonn gerne Auskunft.

Dieses Merkblatt entbindet den Antragsteller/Inhaber der waffenrechtlichen Erlaubnis nicht, sich über die waffenrechtlichen Bestimmungen zu informieren.